

§ 01 Name und Sitz

- (01) Der im Jahre 1989 gegründete Verein führt den Namen "Budo- und Kraftsportverein (BKV) Dortmund" mit dem Namenszusatz "eingetragener Verein" in Form von "e.V.". (02) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 02 Zweck des Vereins

- (01) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, als Volks-, Breiten- und Leistungssport sowie insbesondere der Freizeit- und Breitensport, Jugendsport, Jugendpflege und Gesundheitssport, ohne politische oder religiöse Bindungen. (02) Es werden u.a. Boxen, Ringen, sogenannte Budo-Kampfsportarten aus Asien (Taekwon-Do, Judo, Karate, Ju Jutsu), Kick-Boxen und historisches Fechten sowie Fitness-Training betrieben. Darüber hinaus pflegt der Verein den Freizeit- und Breitensport. (03) Der Vereinszweck wird konkret u.a. erreicht durch:
- Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - Planung, Organisation, Durchführung z.B. von Sport-Lehrgängen, Sport-Seminaren, ... Graduierungsprüfungen, Mitarbeiterschulungen, Wettkämpfen, Turnieren.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Projekten wie z.B. Gesundheitsangebote, Jugendprojekte, Integrationsprojekte.
 - Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen (z.B. Turniere, Wettkämpfe, Lehrgänge, Projekte)
 - Beteiligung und Unterstützung von Veranstaltungen lokaler Netzwerke wie z.B. Jugendamt, Stadtsportbund, andere Vereine.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- (01) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (02) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (03) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (04) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 04 Mitgliedschaft

- (01) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- außerordentlichen (passiven, fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern (näheres regelt eine Ehrungsordnung)

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Kinder und Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

- (02) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (03) Für Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -

pflichten. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann es den Status vom ordentlichen (aktiven) zum passiven (fördernden) Mitglied zum jeweiligen Monatsende ab dem folgenden Monat wechseln.

(04) Das Mitglied kann in Abstimmung mit den Verantwortlichen (Vorstand, Trainer u.ä.) an Vereinsangeboten (Übungsstunden, Veranstaltungen usw.) teilnehmen sowie die in dieser Satzung geregelten Rechte (z.B. in der Mitgliederversammlung) wahrnehmen.

(05) Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten und ggf. Umlagen zu zahlen. Die Höhe einer jährlichen Umlage pro aktivem Mitglied kann maximal 20 % des regulären Beitrages lt. Beitragsordnung betragen. Näheres ist in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt sein. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 05 Ordnungen

(01) Der Vorstand kann auf Grundlage der Satzung Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind., und bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Ordnungen entscheidet, in Kraft setzen.

(02) Die Beiträge und andere Abgaben an den Verein werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(03) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt den Jugendwart. Näheres regelt die Jugendordnung.

(04) Weitere Ordnungen neben Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrungsordnung können sein: Sportordnung, Geschäftsordnung, Rechtsordnung, Finanzordnung, Verwaltungsordnung, Abteilungsordnung sowie Hausordnung.

§ 06 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

(01) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

(02) Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand, wenn Verstöße gegen die Vereinsregeln oder vereinschädigendes Verhalten vorliegen. In diesem Fall ruhen bis zur endgültigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

(03) Dem Mitglied muss die Kündigungsabsicht schriftlich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nach erfolgtem Ausschluss kann innerhalb von zehn Tagen ein Widerspruch schriftlich an den Vorstand gerichtet werden..

(04) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen oder bei sonstigen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug ist.

(05) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 07 Organe des Vereins

(01) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

BKV e.V., W. Peters, Overgünne 241, 44269 Do., Tel. 0231 - 88 200 91, www.bkv-dortmund.de

- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 08 Mitgliederversammlung

- (01) Die Mitgliederversammlung, in der nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt sind, wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die eigene Stimme kann schriftlich auf eine andere volljährige Person übertragen werden.
- (02) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen zur ordentlichen Versammlung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (03) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig.
- (04) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang in den Trainingsräumen.
- (05) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 09 Vorstand

- (01) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (02) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (03) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach außen und vollzieht Rechtsgeschäfte. Die Vorstandmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (04) Im Verhinderungsfall eines Vorstandmitgliedes übernimmt der jeweilige Vertreter dessen Aufgaben. Der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende. Ansonsten vertreten sich die Vorstandmitglieder gegenseitig.
- (05) Der Vorstand kann einzelne Personen für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (01) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern der Vereinsabteilungen, dem Jugendleiter und den vom Vorstand bestellten Trainern. Er tritt zusammen bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes und berät über Vereinsfragen, erarbeitet Vorlagen für den Vorstand oder die Mitgliederversammlung (z.B. Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften). Die Zusammenkünfte werden vom 1.Vorsitzenden (oder einem von ihm benannten Vertreter) geleitet. Die Beschlüsse, Entscheidungen, Vorlagen usw. werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 11 Die Vereinsjugend

- (01) Die Vereinsjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (02) Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendleiter. Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Weiteres ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 12 Vereinsabteilungen / Ordnungsmaßnahmen des Vereins

(01) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung kann sich einen Abteilungsleiter wählen. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Zweifelsfall, wenn kein anderer von der Abteilung gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(02) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

(03) Gegen ein Mitglied des Vereins, das gegen die Satzung, Ordnungen oder andere Weisungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als vereinsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden:

a) ein Verweis

b) eine Abmahnung

c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines

d) Verlust einzelner Mitgliedsrechte bzw. Sanktionen wie z.B.

Ausschluss von Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Verlust des Antragsrechtes, Verlust des Rederechtes auf Versammlungen, Hausverbot

e) Ausschluss aus dem Verein

(04) Mitglieder sind wegen vereinsseitig gegen sie verhängter Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wenn der durch Satzungen und Ordnungen eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(05) Weiteres kann in einer Rechtsordnung geregelt werden.

§ 13 Haftung des Vereines

(01) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(02) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz

(01) Die Organmitglieder sind in ihrer betreffenden Funktion grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(02) Bei Bedarf können durch Auftrag des Vorstandes einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

(03) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere

Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch muss unverzüglich im laufenden Geschäftsjahr mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und geltend gemacht werden.

(04) Von der Mitgliederversammlung können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten / Datenschutz / männliche Bezeichnung

(01) Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Vereines außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(02) Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Vereinen/Organisationen nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

(03) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 16 Satzungsänderungen, Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(01) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(02) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Zu einer vorzeitigen Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 18 Auflösung, Wegfall des Vereinszweckes

(01) Die Auflösung des Vereins wird auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen.

(02) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nordrhein-Westfälischen Taekwon-Do Verband NWTV e.V. in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat".

Satzung des Budo- und Kraftsportvereins Dortmund (BKV) e.V., Stand 01 2018

Dortmund, der 20.07.1989, Satzungsneufassung vom 27.09.2009, Satzungsänderung
16.03.2014,
Satzungsänderung vom 20.02.2016, Satzungsänderung vom 07.01.2018.